

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Karlsburg in ihrer Sitzung am 06.11.2017 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow, „Untere Peene“ Anklam und „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow erlassen.

Artikel 1 – Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde **Karlsburg** vom 26.10.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha Gebäude- und Freifläche	11,26 €
- 1,0 ha land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	9,22 €
- 0,5 ha befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege und Plätze)	13,00 €
- 1,0 ha Wasserfläche	7,72 €
- 1,0 ha Sondererhebung Acker- und Grünlandflächen	0,99 €

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Karlsburg, den 23.11.2017



Warkus
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.11.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.11.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 13.12.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 12 / 2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Karlsburg, den 23.11.2017



Warkus
Bürgermeister